Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 10711.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Crefeld. Vom 23. April 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Crefeld wird ein Landgericht errichtet.

Dem Bezirke desselben werden unter Abtrennung von dem Landgerichte zu Düsseldorf die Bezirke der Amtsgerichte zu Crefeld, Uerdingen und Viersen zugewiesen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 16. September 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 23. April 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
v. Budde. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Beseler.

Gesetz-Samml. 1906. (Nr. 10711—10714.)

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1906.

(Nr. 10712.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in München-Gladbach. Vom 23. April 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Stadt München-Gladbach wird ein Landgericht errichtet.

Dem Bezirke desselben werden zugewiesen:

1. unter Abtrennung von dem Landgerichte zu Düsseldorf die Bezirke der Amtsgerichte in München-Gladbach, Grevenbroich, Rheydt und Odenkirchen;
2. unter Abtrennung von dem Landgerichte zu Aachen die Bezirke der Amtsgerichte in Erkelenz und Wegberg.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 16. September 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 23. April 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
v. Budde. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Beseler.

(Nr. 10713.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1906, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Oberlehrer usw.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Januar d. J. bestimme Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 27. Januar 1898 (Gesetz-Samml. S. 5), was folgt:

I. Die Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und Landwirtschaftsschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahrs ab zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

II. Die Ziffer VII Nr. 1 des Erlasses findet auch auf die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung.

III. Die Oberlehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

IV. Die Verleihung des Charakters „Professor" kann an Lehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen kunstgewerblichen Fachschulen auch ohne die Voraussetzung voller akademischer Bildung erfolgen.

V. Die unter Ziffer VII Nr. 2 und 4 des Erlasses getroffenen Bestimmungen finden mit den vorstehenden Abänderungen unter III und IV auch auf die Lehrer der staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung.

VI. Welche kunstgewerblichen Fachschulen unter die vorstehenden Vorschriften unter II, IV und V fallen, wird vom Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister bestimmt.

VII. Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, in geeigneten Fällen den etatsmäßig angestellten Leitern selbständiger Abteilungen sowie der Versuchsanstalt der Porzellanmanufaktur den Charakter „Professor" zu verleihen.

Berlin, den 27. Januar 1906.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

An das Staatsministerium.

(Nr. 10714.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Herborn, Idstein, Königstein, Rennerod und Usingen. Vom 8. Mai 1906.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur An-

meldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Laurenburg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Frohnhausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Haiern,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Bechtheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Cronberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Neunkirchen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Merzhausen

am 15. Juni 1906 beginnen soll.

Berlin, den 8. Mai 1906.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aachener Kleinbahngesellschaft im Kreise Aachen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Aachen (Linzenshäuschen) nach Eupen mit Abzweigung von Eynatten nach Walheim in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 17 S. 135, ausgegeben am 19. April 1906;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Namslau für den von ihm als Chaussee I. Ordnung auszubauenden Weg von Hessenstein an der Namslau-Hessensteiner Chaussee bis Minkowsky und die Dorfstraße in Minkowsky, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 18 S. 193, ausgegeben am 5. Mai 1906.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.